



Wahl- und Abstimmungsordnungen für die Mitgliederversammlungen der DGSv

1.10.2024

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung in Bonn am
9.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Wahl- und Abstimmungsordnung für die Mitgliederversammlung der DGSv	Seite 1-2
Wahlordnung für die Wahl des Aufsichtsrats der DGSv	Seite 2-3
Wahlordnung für die Wahl des Prüfungsausschusses der DGSv	Seite 3-4
Wahlordnung für die Wahl der Ombudsleute der DGSv	Seite 5



Wahl- und Abstimmungsordnung für die Mitgliederversammlung der DGSv

§ 1 Allgemeines

- Diese Wahl- und Abstimmungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Eine Änderung der Wahlordnung muss gem. § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung der DGSv mit Ausnahme der Wahl des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und der Ombudsstelle der DGSv. Für die Wahl des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und der Ombudsstelle gelten eigene Wahlordnungen.

§ 3 Stimmberechtigung

- Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 (1) der Satzung. Danach sind ordentliche, außerordentliche und juristische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder stimmberechtigt.

§ 4 Wählbarkeit

- Wählbar sind gem. § 4 (1) der Satzung ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Außerordentliche, juristische und Nicht-Mitglieder sind nicht wählbar.

§ 5 Durchführung von Wahlen

- Wahlen für Gremien werden als Verhältniswahl durchgeführt. Alle Kandidat*innen werden auf einer Liste aufgeführt. Gewählt wird eine vorab bestimmte Anzahl von Gremienmitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder können maximal eine Stimmenanzahl entsprechend der Anzahl der zu wählenden Gremienmitglieder abgeben.
- Gewählt sind jene Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt – falls dies zu einer zu großen Anzahl von Gremienmitgliedern führen sollte – eine Stichwahl.
- Die Wahlen finden bei Durchführung in Präsenz grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei hybrider oder reiner Online-Durchführung finden die Wahlen mittels eines elektronischen Abstimmungstools geheim statt.
- Die Versammlungsleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 6 Durchführung von Abstimmungen

- Über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wird mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, mit ja, nein oder Enthaltung abzustimmen.
- Abstimmungen finden bei Durchführung in Präsenz grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei hybrider oder reiner Online-Durchführung finden die Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungstools geheim statt.
- Die Versammlungsleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Ergebnis bekannt zu geben.

§ 7 Protokollierung

- Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Wahlordnung für die Wahl des Aufsichtsrats der DGSv

§ 1 Allgemeines

- Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Eine Änderung der Wahlordnung muss gem. § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Zur Findung geeigneter Kandidat*innen für den Aufsichtsrat wählt die Mitgliederversammlung in der den Wahlen zum Aufsichtsrat vorausgehenden Versammlung eine Findungskommission aus 5 Personen. Die Wahl der Findungskommission findet gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung für die Mitgliederversammlung der DGSv statt.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Aufsichtsrats der DGSv gemäß § 7 (3) a) der Satzung.

§ 3 Stimmberechtigung

- Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 (1) der Satzung. Danach sind ordentliche, außerordentliche und juristische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder stimmberechtigt.

§ 4 Wählbarkeit

- Wählbar sind gem. § 4 (1) der Satzung ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Außerordentliche, juristische und Nicht-Mitglieder sind nicht wählbar.

- Wählbar sind nur solche Mitglieder, die Ihre Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- Wählbar sind gemäß § 8 (3) nur solche Mitglieder, die nicht zugleich ein Amt im Vorstand oder im Prüfungsausschuss des Vereins oder die Geschäftsführung in einem Unternehmen, an dem der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, wahrnehmen oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl wahrgenommen haben. Weiterhin dürfen Kandidat*inne nicht im Verein oder in einem Unternehmen, an dem der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl angestellt gewesen sein.
- Eine Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

§ 5 Durchführung der Wahlen

- Gemäß § 7 (3) a) der Satzung bedarf die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates einer einfachen Mehrheit, die Abwahl beliebiger Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Alle Kandidat*innen werden auf einer Liste aufgeführt. Gewählt werden 5 Mitglieder des Aufsichtsrats. Die stimmberechtigten Mitglieder können maximal 5 Stimmen vergeben.
- Gewählt sind jene 5 Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt – falls dies zu einer zu großen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern führen sollte – eine Stichwahl.
- Die Wahlen finden bei Durchführung in Präsenz grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei hybrider oder reiner Online-Durchführung finden die Wahlen mittels eines elektronischen Abstimmungstools geheim statt.
- Die Versammlungsleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 6 Protokollierung

- Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Wahlordnung für die Wahl des Prüfungsausschusses der DGSv

§ 1 Allgemeines

- Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Eine Änderung der Wahlordnung muss gem. § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Prüfungsausschusses der DGSv gemäß § 7 (3) e) der Satzung.

§ 3 Stimmberechtigung

- Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 (1) der Satzung. Danach sind ordentliche, außerordentliche und juristische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder stimmberechtigt.

§ 4 Wählbarkeit

- Wählbar sind gem. § 4 (1) der Satzung ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Außerordentliche, juristische und Nicht-Mitglieder sind nicht wählbar.
- Wählbar sind gemäß § 10 (2) der Satzung nur solche Mitglieder, die nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sind. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Wahl.

§ 5 Durchführung der Wahlen

- Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Alle Kandidat*innen werden auf einer Liste aufgeführt. Gewählt werden 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sollten nur 2 Kandidierende zur Wahl antreten, sind die satzungsgemäßen Bedingungen für die Wahl des Prüfungsausschusses erfüllt. Die stimmberechtigten Mitglieder können maximal 3 Stimmen vergeben, bzw. maximal 2 Stimmen bei nur 2 Kandidierenden.
- Gewählt sind jene 3 Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt – falls dies zu einer zu großen Anzahl von Prüfungsausschussmitgliedern führen sollte – eine Stichwahl.
- Die Wahlen finden bei Durchführung in Präsenz grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei hybrider oder reiner Online-Durchführung finden die Wahlen mittels eines elektronischen Abstimmungstools geheim statt.
- Die Versammlungsleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 6 Protokollierung

- Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Wahlordnung für die Wahl der Ombudsleute der DGsv

§ 1 Allgemeines

- Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Eine Änderung der Wahlordnung muss gem. § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Ombudsleute der DGsv gemäß § 7 (3) g) der Satzung.

§ 3 Stimmberechtigung

- Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 (1) der Satzung. Danach sind ordentliche, außerordentliche und juristische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder stimmberechtigt.

§ 4 Wählbarkeit

- Wählbar sind gem. § 4 (1) der Satzung ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder sowie Nicht-Mitglieder. Außerordentliche und juristische Mitglieder sind nicht wählbar.

§ 5 Durchführung der Wahlen

- Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Alle Kandidat*innen werden auf einer Liste aufgeführt. Gewählt werden 2 Mitglieder der Ombudsstelle, von denen eines nicht der DGsv angehören muss. Die stimmberechtigten Mitglieder können maximal 2 Stimmen vergeben.
- Gewählt sind jene 2 Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt – falls dies zu einer zu großen Anzahl von Ombudsleuten führen sollte – eine Stichwahl.
- Die Wahlen finden bei Durchführung in Präsenz grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei hybrider oder reiner Online-Durchführung finden die Wahlen mittels eines elektronischen Abstimmungstools geheim statt.
- Die Versammlungsleitung hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 6 Protokollierung

- Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.